

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 41.20 VOM 30. SEPTEMBER 2020

SECHSTE ÄNDERUNG DER FINANZ- UND HAUSHALTSORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 30. SEPTEMBER 2020

Sechste Änderung der Finanz- und Haushaltsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn

vom 30. September 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 53 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Paderborn folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Finanz- und Haushaltsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn vom 25. März 2009 (AM. Uni. Pb. 48/09), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderung der Finanz- und Haushaltsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn vom 12. Februar 2020 (AM. Uni. Pb. 08.20), wird wie folgt geändert:

§ 36 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Aus dem allgemeinen AStA-Beitrag gemäß § 3 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn erhalten die Fachschaften 10 vom Hundert des Beitrags jedes eingeschriebenen Studierenden, jedoch mindestens 1 Euro. Diese Mittel sind unter der HG Fachschaften zu führen. Abweichend von Satz 1 erhalten die Fachschaften im Haushaltsjahr 2020 7 vom Hundert des Beitrags jedes eingeschriebenen Studierenden, der Zusatz „jedoch mindestens 1 Euro“ gilt nicht.“

Artikel 2

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 19. August 2020.
Die Rechtmäßigkeitsprüfung des Präsidiums ist am 23. September 2020 erfolgt.

Paderborn, den 30. September 2020

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819